

Satzung
zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr.
1370/2007 über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im
Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des
Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar GmbH
(Allgemeine Vorschrift)

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) und § 16 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg vom 8. Juni 1995 in der Fassung vom 12. November 2020 (GBl. S. 1043) hat der Kreistag am 8. November 2021 folgende

Satzung

beschlossen:

Die Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Tarifs des Verkehrsverbundes Schwarzwald-Baar GmbH (Allgemeine Vorschrift) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 4 Abs. 3“ die Worte „und 4“ gestrichen.
2. In § 5 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:
 - (5) Soweit aufgrund nicht vorhersehbarer und durch die Verkehrsunternehmen nicht zu vertretender Umstände in einem Kalenderjahr/Förderjahr die Zahl der nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrags des VSB den Verkehrsunternehmen zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs erheblich geringer ausfällt als im Vorjahr, erfolgt die Berechnung des Ausgleichsbetrags aufgrund der Anzahl der Zeitkarten aus dem letzten Jahr vor Eintritt des Ereignisses.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 mit Wirkung für die Berechnung des Ausgleichsbetrags ab dem Jahr 2020 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 8. November 2021

Sven Hinterseh
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der vollständige Text der Satzung kann im Internet unter www.schwarzwald-baar-kreis.de nachgelesen werden.